



Anfrage Müller Guido und Mit. über die Kontrolle der Gebührenhöhen und die Verfügung von Korrekturmassnahmen bei Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

eröffnet am 25. Januar 2022

Gemäss dem Gebührengesetz des Kantons Luzern (GebG; SRL Nr. 680) bemessen sich Gebühren nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz. Verwaltungs- und Kanzleigebühren bemessen sich zusätzlich nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag den Gesamtaufwand nicht oder nur geringfügig überschreiten darf.

Gemäss § 12 GebG erfordern Gebühren, die den Rahmen der Kostendeckung übersteigen, eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. In der Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes (SRL Nr. 778) werden die Gebühren für das Strassenverkehrsamt festgelegt. Wiederholt musste nun festgestellt werden, dass zum Beispiel die Gebühren im Strassenverkehrsamt einen Minder-Kostendeckungsgrad von 94 Prozent für administrative Massnahmen bis hin zu einem überproportionalen Kostendeckungsgrad von 130 Prozent aufweisen. Die Sackgebühren für die Abfallentsorgung durch den Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (Real) sind seit Jahren gleich, obwohl dieser über grosse finanzielle Reserven verfügt.

Zu diesen gesetzeswidrigen Umständen stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird die Kontrolle der Vorgaben für die Höhe der erhobenen Gebühren sichergestellt bei kantonalen Dienststellen, den Gerichten, den Gemeinden, den regionalen Zivilstandsämtern und bei den regionalen Abfallentsorgungsunternehmen Real sowie Gall (Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft)?
2. Bestehen für alle Bereiche beziehungsweise Organisationen, in denen Gebühren erhoben werden, entsprechende Verordnungen, die basierend auf dem GebG maximal kostendeckende Gebühren ergeben? Wie hoch sind die einzelnen Kostendeckungsgrade?
3. Welche Weisungen für eine Gebührenreduktion hat der Regierungsrat bisher erlassen, damit die Gebührenhöhe jeweils den gesetzlichen Vorgaben entspricht und bei Überdeckung nach unten korrigiert wird?
4. Der Verband Real erhebt seit Jahren die gleichen Gebühren für Abfallsäcke, weist aber per 31. Dezember 2020 Reserven von 200 Millionen Franken aus. Wer kontrolliert, dass innerhalb des Real keine Quersubventionierungen von Gebühren erfolgen, und welche Einflussmöglichkeiten hat der Regierungsrat bisher ergriffen, damit auch die Gebührenerhebung beim Real den Vorgaben des GebG entspricht?
5. Dank der Digitalisierung sollen künftig auch kostengünstigere Arbeitsabläufe möglich sein. In welcher Grössenordnung wird sich dies im Speziellen auf die Kosten für die Ausstellung von Dokumenten, wie Heimatscheine, Identitätskarten (ID), Fahrausweise, Fahrzeugausweise usw., auswirken?
6. Ab 2022 wird der interne kalkulatorische Zinssatz für Mieten von 4,0 Prozent auf 1,25 Prozent reduziert, was die einzelnen Dienststellen entsprechend entlastet. In welcher Grössenordnung werden sich diese Kostensenkungen auf die Gebühren auswirken und

welche Weisungen für eine Weitergabe der Einsparung zur Reduktion von Gebühren wurden veranlasst?

7. Plant die Regierung eine Anpassung des Gebührengesetzes, um klarere Vorgaben über den Bezug und die Höhe von Gebühren machen zu können und auch Instrumente zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erhalten?

Müller Guido

Müller Pius

Schumacher Markus

Schärli Thomas

Arnold Robi

Steiner Bernhard

Gisler Franz

Thalmann-Bieri Vroni

Schnydrig Monika

Ursprung Jasmin

Graber Toni

Haller Dieter

Lang Barbara

Zanolla Lisa

Meyer Jörg

Lüthold Angela

Hartmann Armin

Frank Reto

Knecht Willi